



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Péter Vida
Fraktion BVB / FREIE WÄHLER
Alter Markt 1
14467 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

Potsdam, 21. September 2023

91. Sitzung des Landtags am 21. September 2023
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1853

Unterlassene Gefahrenabwehr in Altlandsberg Seeberg-Siedlung?

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen für die Medien Grundwasser und Boden obliegt den unteren Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörden. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Brandenburgischen Wassergesetz und dem Boden- und Abfallgesetz, d. h. vorrangig aus den spezialgesetzlichen Regelungen. Dazu gehören auch Befugnisse zur Gefahrenabwehr. Sie haben als Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben zugleich die Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz, sofern die genannten Spezialgesetze keine ausreichenden Befugnisse vorsehen.

Bei dem abgebrannten Reifenlager handelt es sich um ein illegales, nicht genehmigtes Abfalllager. Die Zuständigkeit für die Überwachung des illegalen Altlagers in Altlandsberg lag und liegt bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland. Die Gefahrenabschätzung nach dem Brand und die Prüfung eventueller weiterer Maßnahmen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz erfolgt durch die federführende untere Bodenschutzbehörde des Landkreises.

Wenn eine Gefahr besteht, liegt die Pflicht zur Gefahrenabwehr grundsätzlich beim Verursacher der schädlichen Bodenveränderung als sogenanntem Handlungsstörer oder beim Grundstückseigentümer als sogenanntem Zustandsstörer.

Der Landkreis hat 2022 zur weiteren Ermittlung des Schadens und einer möglichen Gefahr eine orientierende Untersuchung des Brandschadensgebietes veranlasst. Auf Grund der Gutachtenergebnisse besteht die Notwendigkeit einer Gefährdungsabschätzung für die Wirkpfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser durch weitere Detailuntersuchungen. Nach Auskunft des Landkreises hat die untere Bodenschutzbehörde hierzu Angebote angefordert. Das Landesamt für Umwelt hat die untere Bodenschutzbehörde über die in einer folgenden Detailuntersuchung zu beachtenden materiellen Anforderungen nach der neuen Bundesbodenschutzverordnung und nach dem Erlass des MLUK zur Einführung des „Leitfadens zur PFAS Bewertung“ (PFAS = Polyfluorierte Alkylsubstanzen) informiert. Weiterhin sind Gespräche mit dem Rechtsnachfolger des Grundstücks als Zustandsstörer aufgenommen worden.

Die Sonderordnungsbehörden können grundsätzlich die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Im konkreten Fall käme als Maßnahme zur Gefahrenabwehr der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung des Grundwassers im Abstrom des Schadensgebiets in Betracht, wenn die Nutzung zu gesundheitlichen Gefährdungen führen kann. Hierzu hat die untere Bodenschutzbehörde in Abstimmung mit der Wasserbehörde die Beprobung von im Siedlungsgebiet genutzten Brauchwasserbrunnen und deren chemische Analyse veranlasst. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort auf die Kleine Anfrage 2933.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel